

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN**der TARCZYŃSKI S.A.****1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- 1.1. **ABNEHMER** – TARCZYŃSKI Spółka Akcyjna mit Sitz in Ujeździec Mały 80, 55-100 Trzebnica, eingetragen in das Unternehmensregister, geführt beim Amtsgericht Wrocław-Fabryczna (Sąd Rejonowy dla Wrocławia-Fabrycznej) in Wrocław, 9. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der Nummer KRS: 0000225318, Steueridentifikationsnummer (NIP-Nummer): PL9151525484, Grundkapital: 11.346.936 PLN - voll eingezahlt, BDO (Datenbank über Produkte und Verpackungen sowie Abfallwirtschaft): 000113279, mit Status eines Großunternehmens im Sinne des Gesetzes zur Verhinderung übermäßiger Verzögerungen bei Handelsgeschäften vom 8. März 2013;
- 1.2. **LIEFERANT/VERKÄUFER** – Unternehmen, mit dem der ABNEHMER den Vertrag geschlossen hat, auf den die AAB Anwendung finden;
- 1.3. **AAB oder Allgemeine Auftragsbedingungen** – die vorliegenden allgemeinen Auftragsbedingungen;
- 1.4. **Vertrag** – jedweder Vertrag, der zwischen dem ABNEHMER und dem LIEFERANTEN/VERKÄUFER geschlossen wird, dessen Gegenstand der Verkauf oder die Lieferung, oder der Verkauf und die Anlieferung der Ware durch den LIEFERANTEN/VERKÄUFER an den ABNEHMER ist; unter Vertrag ist insbesondere ein Rahmenvertrag und ein Einzelvertrag zu verstehen;
- 1.5. **Rahmenvertrag** – ein Vertrag, der die Regeln der Zusammenarbeit der Parteien festlegt, nach dem sich der LIEFERANT verpflichtet, die Ware für den ABNEHMER herzustellen, oder sich der VERKÄUFER verpflichtet, die Ware an den ABNEHMER zu verkaufen, auf dessen Grundlage und durch dessen Ausführung Aufträge erteilt und Großverträge geschlossen werden können;
- 1.6. **Einzelvertrag** – unter Einzelvertrag ist ein Großvertrag oder ein Auftrag zu verstehen;
- 1.7. **Großvertrag** – ein Vertrag über die Lieferung einer konkreten Menge an bestimmten Waren zu einem vereinbarten Preis, binnen einer konkreten Zeit und nach einem festgelegten Zeitplan;
- 1.8. **Auftrag, Aufträge** – soweit in den AAB oder in dem Vertrag die Rede ist von einem Auftrag oder von Aufträgen, dann ist darunter ein nach Ziffer 3 AAB übermittelter Auftrag zu verstehen;
- 1.9. **Partei/en** – jeweils LIEFERANT/VERKÄUFER oder ABNEHMER oder gemeinsam LIEFERANT/VERKÄUFER und ABNEHMER;
- 1.10. **Ware/n** – der Gegenstand des Vertrags in der im Wortlaut dieses Vertrags genannten Menge;
- 1.11. **E-Mail-Adresse des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS** – E-Mail-Adresse der durch den LIEFERANTEN/VERKÄUFER ermächtigten Person, die im Rahmenvertrag zur Erfüllung des Vertrags angeführt ist;
- 1.12. **E-Mail-Adresse des ABNEHMERS** – E-Mail-Adresse der durch den ABNEHMER ermächtigten Person, die im Rahmenvertrag zur Erfüllung des Vertrags angeführt ist;
- 1.13. **Werktag/e** – ein Tag, der ein Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ist, mit Ausnahme von in Polen gesetzlich arbeitsfreien Tagen;

2. ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1. Die AAB finden Anwendung auf jeden Vertrag in einem von den AAB nicht geregelten Bereich oder ein Auftrag, mit Ausnahme irgendwelcher anderer durch den LIEFERANTEN/VERKÄUFER angewandter Vertragsmuster.
- 2.2. In einem von den AAB nicht geregelten Bereich finden die INCOTERMS Bedingungen Anwendung, die im Wortlaut des Vertrags oder Auftrags genannt sind (falls sie dort angeführt werden).
- 2.3. Bei Diskrepanzen zwischen dem Wortlaut der Bestimmungen des Auftrags oder Vertrags und dem Wortlaut der AAB sind die Bestimmungen des Auftrags oder Vertrags maßgebend.
- 2.4. Der ABNEHMER ist berechtigt, Änderungen in den AAB vorzunehmen. Im Falle der Vornahme von Änderungen in den AAB: informiert der ABNEHMER darüber den LIEFERANTEN durch Zusendung des einheitlichen Textes der AAB an die E-Mail-Adresse des LIEFERANTEN oder die E-Mail-Adresse des VERKÄUFERS. Eine Änderung der AAB tritt binnen 30 Tagen ab Zusendung der AAB an den LIEFERANTEN/VERKÄUFER in Kraft.
- 2.5. Jegliche Änderungen der Liefer- und Zahlungsbedingungen gegenüber den in den AAB bzw. in dem Auftrag oder Vertrag oder dem Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen vorherigen Bewilligung durch den ABNEHMER, soweit nach den AAB, dem Auftrag oder dem Vertrag oder

Rahmenvertrag oder nach uneingeschränkt geltenden Rechtsvorschriften die Schriftform oder eine andere spezifische Form der Einwilligung durch den ABNEHMER nicht erforderlich ist.

3. ERTEILUNG VON AUFTRÄGEN

- 3.1. Aufträge über eine Ware oder Waren werden durch den ABNEHMER per E-Mail erteilt, von der E-Mail-Adresse des ABNEHMERS an die E-Mail-Adresse des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS. Die Bestätigung der Aufträge (Erklärung über die Annahme des Auftrags) und die Erklärungen über die Ablehnung eines Auftrags werden von der E-Mail-Adresse des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS an die E-Mail-Adresse des ABNEHMERS übermittelt.
- 3.2. Der LIEFERANT/VERKÄUFER verpflichtet sich, den durch den ABNEHMER erteilten Auftrag wie folgt zu bestätigen:
 - 3.2.1. binnen 6 Stunden ab dem Zeitpunkt seiner Erteilung, jedoch nicht später als bis 18:00 Uhr des Werktags, an dem der Auftrag erteilt wurde, soweit dieser Auftrag bis 12:00 Uhr erteilt worden ist;
 - 3.2.2. bis 12:00 Uhr des Werktags, der auf den Tag folgt, an dem der Auftrag erteilt wurde, soweit dieser Auftrag nach 12:00 Uhr erteilt worden ist.Falls der LIEFERANT/VERKÄUFER den Auftrag in der unter Ziffer 3.2. (3.2.1. und 3.2.2.) genannten Verfahrensweise und Frist weder bestätigt noch ablehnt, dann wird zugrunde gelegt, dass der LIEFERANT/VERKÄUFER den Auftrag ohne Vorbehalt (sog. stillschweigende Zulassung) angenommen hat.
- 3.3. Der LIEFERANT/VERKÄUFER ist verpflichtet, die Ware in der im Auftrag genannten Menge und zu dem im Auftrag genannten Termin und an den im Auftrag genannten Ort (bzw.: in der in der Auftragsbestätigung genannten Menge und zu dem im Auftrag genannten Termin, vorbehaltlich Ziffer 3.5., zu liefern).
- 3.4. Als Auftragsausführungsfrist vereinbaren die Parteien das Datum und die Uhrzeit entsprechend den Festlegungen im Auftrag oder in der Erklärung des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS über die Auftragsannahme.
- 3.5. Falls die Erklärung des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS über die Auftragsannahme andere wesentliche Bedingungen des Auftrags als diejenigen enthält, die im Auftrag bestimmt sind, dann ist der ABNEHMER berechtigt, den Auftrag per E-Mail zu annullieren, indem er eine Erklärung über die Annullierung des Auftrags an die E-Mail-Adresse des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS binnen 24 Stunden ab Erhalt der Erklärung über die Annahme des Auftrags übermittelt.
- 3.6. Der Auftrag muss mindestens Folgendes enthalten:
 - 3.6.1. die Bezeichnung der Ware,
 - 3.6.2. die Menge der Ware,
 - 3.6.3. das Datum der Lieferung, vorbehaltlich Ziffer 3.7.,
 - 3.6.4. den Ort der Lieferung,
 - 3.6.5. den Preis, es sei denn, der Preis ist in dem Rahmenvertrag oder in der dem Rahmenvertrag beigefügten Preisliste festgelegt (in diesem Fall gilt der in dem jeweiligen Dokument angegebene Preis).
- 3.7. In dem Auftrag kann eine Festlegung zum Datum der Lieferung nicht enthalten sein, wenn in dem Auftrag anstelle der Angabe des Lieferdatums der Zeitraum angegeben ist, in dem der LIEFERANT/VERKÄUFER verpflichtet sein wird, die Ware im eigenen Bereich, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu lagern.
- 3.8. Falls sich die Parteien entscheiden, im Rahmen der Ausführung des Rahmenvertrags einen Großvertrag zu schließen, dann werden die Regeln zur Erteilung der Aufträge und die Regeln ihrer Lieferung (insbesondere Zeitplan der Warenabnahme) unmittelbar in dem Wortlaut des Großvertrags oder in der Anlage zu diesem Großvertrag festgelegt.

4. LIEFERUNGEN

- 4.1. Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags. Falls dieser Vertrag die Lieferbedingungen nicht festlegen sollte, finden die INCOTERMS Bedingungen Ujeździec Mały oder Bielsko-Biała Anwendung.
- 4.2. Die Waren sollten entsprechend verpackt sein, damit sie nicht beschädigt, zerstört und verunreinigt werden können und während der Beförderung, der Entladung und Aufbewahrung vor einer Nutzung oder Weiterverarbeitung der Ware durch den ABNEHMER die erforderliche Qualität aufrechterhalten.
- 4.3. Die detaillierten Qualitätsanforderungen/Standards des ABNEHMERS im Bereich der Lieferungen und Verpackung der Ware, die der LIEFERANT/VERKÄUFER einzuhalten hat, sind in der Anlage zu dem Vertrag enthalten. Eine Änderung der vorgenannten Standards bedarf keiner Einwilligung des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS und erfolgt durch Übermittlung durch den ABNEHMER an den

LIEFERANTEN/VERKÄUFER von Informationen über die Bereitstellung auf der vorstehend genannten Website des ABNEHMERS der neuen Regeln zur Verpackung der Waren.

5. UNTERSUCHUNG DER WARE UND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- 5.1. Der ABNEHMER behält sich vor, jährlich eine Einzeluntersuchung der Ware des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS in einem unabhängigen Labor mittels einer akkreditierten Methode auf Gehalt von gentechnisch veränderten Organismen (GMO) durchzuführen. Unabhängig von dem Vorgenannten ist der ABNEHMER berechtigt, durch ein unabhängiges Labor mittels einer akkreditierten Methode zusätzliche mikrobiologische und physikalisch-chemische Untersuchungen zweimal jährlich durchführen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen der Waren gehen zu Lasten des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS. Unabhängig von dem Vorgenannten ist der ABNEHMER berechtigt, zusätzliche Untersuchungen der Ware auf eigene Kosten durchzuführen (mit Ausnahme von Untersuchungen, die nach uneingeschränkt geltenden Vorschriften durchzuführen sind, mit deren Kosten der ABNEHMER jedes Mal den LIEFERANTEN/VERKÄUFER belasten kann, soweit dies nicht im Widerspruch zu diesen Vorschriften steht).
- 5.2. Der LIEFERANT/VERKÄUFER ist verpflichtet, sämtliche Atteste, Zertifikate, Konformitätserklärungen, Untersuchungen sowie andere erforderliche oder von Rechts wegen notwendige Unterlagen für jede gelieferte Charge der Ware/n nicht später als zum Zeitpunkt der Lieferung bereitzustellen. Die im vorstehenden Satz genannten Unterlagen können an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: zakupy@tarczynski.pl. Dies hat einen Tag vor der Lieferung zu erfolgen. Das Fehlen der erforderlichen Unterlagen berechtigt den ABNEHMER, die Annahme der Warenlieferung zu verweigern. Für den Fall, dass bei irgendeiner der im ersten Satz genannten Unterlagen die Gültigkeit abgelaufen ist (oder der Ablauf der Gültigkeit bevorsteht), insbesondere durch Ablauf des Termins, für welches die Unterlage ausgestellt worden ist, ist der LIEFERANT/VERKÄUFER verpflichtet, an den ABNEHMER eine neue, gültige Unterlage spätestens 7 Tage vor dem Termin des Ablaufs der Gültigkeit der jeweiligen Unterlage zu übermitteln.
- 5.3. Unabhängig von den Bestimmungen von Ziffer 5.2 ist der ABNEHMER berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen zu der Ware zu verlangen, während der LIEFERANT/VERKÄUFER die Pflicht hat, diese binnen 7 Tagen ab dem Tag der Übermittlung der Aufforderung von der E-Mail-Adresse des ABNEHMERS an die E-Mail-Adresse des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS zu senden – hingegen in nicht aufschiebbaren Fällen (z. B. bei einem Audit oder für den Fall eines Audits bei dem ABNEHMER), sofortig, in jedem Fall nicht später als bis zum Ende des Tages, an dem die Aufforderung zur Übersendung der Unterlagen an den VERKÄUFER/LIEFERANTEN übermittelt worden ist. Die angeforderten Unterlagen sind zu übermitteln an die E-Mail-Adresse: zakupy@tarczynski.pl.
- 5.4. Der ABNEHMER behält sich vor, beim LIEFERANTEN/VERKÄUFER ein Audit durchzuführen. Das Audit kann unangekündigt sein oder zu einem vorher vereinbarten Termin durchgeführt werden.

6. REKLAMATIONEN, RÜCKGABE EINER WARE

- 6.1. Der ABNEHMER hat das Recht, eine Reklamation einzureichen sowie eine Ware zurückzugeben oder die Annahme einer Ware zu verweigern, insbesondere in folgenden Fällen:
- 6.1.1. wenn die Ware die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt (insbesondere wenn sie der Spezifikation, den Standards des ABNEHMERS oder anderen Vorgaben des ABNEHMERS nicht entspricht, falls in diesem Vertrag keine Spezifikation oder andere Anforderungen nicht festgelegt worden sind, die Standards des ABNEHMERS keine Anwendung finden oder im Falle des Fehlens anderer Hinweise des ABNEHMERS – wenn die Ware den Anforderungen nicht entspricht, die eine derartige Ware erfüllen sollte, um sich für die Verwendung durch den ABNEHMER zu eignen), oder
- 6.1.2. wenn die Ware die Mengenanforderungen nicht erfüllt, oder
- 6.1.3. wenn die Lieferung der Ware verspätet war, oder
- 6.1.4. im Falle der Nichterfüllung durch den LIEFERANTEN/VERKÄUFER der Pflichten, die unter Ziffer 5.2, erster Satz, zur Rede stehen, oder
- 6.1.5. im Falle anderer Nichtübereinstimmungen der Ware mit diesem Vertrag.
- 6.2. Mengenreklamationen oder Reklamationen wegen des Liefertermins werden bei Lieferbestätigung beim Frachtführer oder an die E-Mail-Adresse des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS binnen 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware an den ABNEHMER übermittelt.
- 6.3. Der ABNEHMER ist nicht verpflichtet, eine Prüfung der Ware nach ihrer Anlieferung auf etwaige Mängel oder Übereinstimmung mit der Spezifikation durchzuführen (Qualitätsreklamationen). Der ABNEHMER

- wird die Prüfung der Ware während der produktionsprozessbegleitenden Prüfung durchführen, spätestens zum Zeitpunkt der Verwendung oder Verarbeitung der Ware im Rahmen der Tätigkeit des ABNEHMERS. Der ABNEHMER kann die Qualität der Ware insbesondere zum Zeitpunkt der Annahme der Ware oder zu einem anderen späteren Zeitpunkt nach eigenem Ermessen überprüfen.
- 6.4. Bei Feststellung eines Mangels der Ware, hierunter eines Qualitätsmangels, der auf Nichtübereinstimmung der Ware mit der Spezifikation, den Anforderungen und Standards des ABNEHMERS oder anderen Hinweisen des ABNEHMERS beruht, informiert der ABNEHMER den LIEFERANTEN/VERKÄUFER über diesen Sachverhalt bei der Annahme der Ware oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS spätestens binnen 48 Stunden an Werktagen ab dem Zeitpunkt der Verwendung oder Verarbeitung der Ware im Rahmen der Tätigkeit des ABNEHMERS.
- 6.5. Bei Feststellung eines Mangels der Ware oder von Qualitätsmängeln oder Lieferverspätung kann der ABNEHMER:
- 6.5.1. die unverzügliche und unentgeltliche Mängelbeseitigung oder den Austausch der mangelhaften Ware sowie die Erstattung aller ihm entstandenen zusätzlichen Kosten verlangen (der LIEFERANT/VERKÄUFER wird verpflichtet sein, die mangelhafte Ware auf eigene Kosten entgegenzunehmen; bei fehlender Möglichkeit der Rückgabe der Waren wird der ABNEHMER die mangelhaften Waren auf die Kosten des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS entsorgen, es sei denn, dass es zu einer Verschlechterung des Zustandes der Ware, die ein Agrarprodukt oder Lebensmittel ist, in den Objekten des ABNEHMERS oder nach dem Eigentumsübergang dieser Ware von Produkten auf den ABNEHMER aus nicht durch den LIEFERANTEN/VERKÄUFER verschuldeten Umständen gekommen ist); oder
- 6.5.2. eine entsprechende Herabsetzung des Preises verlangen und
- 6.5.3. unabhängig von den in Ziffer 6.5.1 und 6.5.2 genannten Berechtigungen – nach dem Ermessen des ABNEHMERS, den LIEFERANTEN/VERKÄUFER mit den Arbeitsstundenkosten für die Leistung der Sortierung der verunreinigten Ware in Höhe von 100 PLN (einhundert Zloty) netto pro Stunde belasten.
- 6.6. Der LIEFERANT/VERKÄUFER ist verpflichtet, zu jeder Reklamationsanzeige des ABNEHMERS binnen einer Frist, die 48 Stunden ab dem Zeitpunkt des Erhalts durch den LIEFERANTEN/VERKÄUFER der Erklärung über die festgestellten Mängel Stellung zu nehmen (die Reklamation zu bearbeiten). Der LIEFERANT/VERKÄUFER sollte bei der Stellungnahme zu der Reklamationsanzeige des ABNEHMERS den Termin der Lieferung der mangelfreien Waren angeben, nicht später als 48 Stunden an Werktagen ab dem Zeitpunkt der Stellungnahme zu der Reklamationsanzeige.
- 6.7. Bei Überschreitung durch den LIEFERANTEN/VERKÄUFER des in vorstehender Ziffer 6.6. genannten Termins zur Bearbeitung der Reklamation und Lieferung einer mangelfreien Ware oder bei Verspätung der Lieferung, die 48 Stunden überschreitet, ist der ABNEHMER berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und die Ware von einem Dritten zu erwerben. In diesem Fall wird der LIEFERANT/VERKÄUFER verpflichtet sein, dem ABNEHMER eine Entschädigung in einer Höhe zu entrichten, die der Differenz zwischen den berechtigten und dokumentierten Kosten, die durch den ABNEHMER aufgrund des Kaufs der Ware und ihrer Beförderung von Dritten und dem Preis des Erwerbs der Ware entspricht, die der ABNEHMER für dieselbe Menge der Ware an den LIEFERANTEN/VERKÄUFER, berechnet nach den Bestimmungen dieses Vertrags, zahlen müsste. Die vorstehend beschriebene Haftung ist unabhängig von etwaigen Vertragsstrafen.
- 7. FINANZIELLE ABRECHNUNGEN**
- 7.1. Der LIEFERANT/VERKÄUFER wird den ABNEHMER nach den Angaben des Zahlers in diesem Rahmenvertrag oder Auftrag fakturieren, entsprechend den Werten der einzelnen ordnungsgemäß und fristgerecht abgewickelten Lieferungen.
- 7.2. Die Umsatzsteuerrechnung wird die Bankkontonummer des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS enthalten.
- 7.3. Der LIEFERANT/VERKÄUFER stellt dem ABNEHMER die Rechnung und übermittelt sie ihm nicht früher als am ersten Werktag, der auf den Tag der Lieferung der Waren folgt, (oder der jeweiligen Charge der Ware) an den ABNEHMER an folgende Adresse der elektronischen Post:
- 7.3.1. efakury@tarczynski.pl - ausschließlich im Falle des Abschlusses durch den LIEFERANTEN/VERKÄUFER und den ABNEHMER eines gesonderten Vertrags über den Umlauf elektronischer Rechnungen; oder

- 7.3.2. kancelaria@tarczyński.pl - ausschließlich in dem Fall, dass der LIEFERANT/VERKÄUFER und der ABNEHMER einen Vertrag über den Umlauf elektronischer Rechnungen nicht geschlossen haben.
- 7.4. Eine ordnungsgemäße Umsatzsteuerrechnung sollte dem tatsächlichen Stand entsprechende Daten enthalten, das heißt korrekte Menge - gemäß Lieferschein (nämlich Wareneingangsschein), Preis, Bezeichnung und Index des ABNEHMERS sowie Angabe zum Datum des Auftrags.
- 7.5. Die Zahlung wird in der Währung vorgenommen, die in diesem Rahmenvertrag oder Großvertrag oder Auftrag angegeben ist. Das etwaige Wechselkursrisiko belastet den LIEFERANTEN/VERKÄUFER.
- 7.6. Die Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem sie dem Konto des ABNEHMERS belastet wird.
- 7.7. Der LIEFERANT/VERKÄUFER erklärt sich einverstanden mit der gegenseitigen Aufrechnung der ausstehenden Forderungen, vorrangig getätigt, hierunter aus Handelsvereinbarungen und Vertragsstrafen resultierend.
- 7.8. Für den Fall:
- 7.8.1. der Feststellung durch den ABNEHMER von Mängeln der gelieferten Waren oder
- 7.8.2. Mengendefiziten, oder
- 7.8.3. von fehlerhaften Angaben in der Rechnung, die den dem LIEFERANTEN/VERKÄUFER zustehenden Preis für die gelieferten Waren umfassen,
- wird der LIEFERANT/ABNEHMER verpflichtet sein, eine Korrekturrechnung binnen 72 Stunden an Werktagen ab dem Zeitpunkt des Erhalts vom ABNEHMER der Aufforderung zur Vornahme einer Korrektur auszustellen. Die Fälligkeit der gesamten Forderung aufgrund der die Lieferung umfassenden jeweiligen Rechnung wird bis zum Zeitpunkt der Übermittlung an den ABNEHMER der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung bzw. bis zum Zeitpunkt der Beseitigung der Mängel der Ware oder bis zum Zeitpunkt der Lieferung anstelle der mangelhaften Waren derselben Menge mangelfreier Waren oder der Lieferung der ordnungsgemäßen Menge der Ware suspendiert.
- 7.9. Die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Gebühren sowie Gebühren im Zusammenhang mit dem Auftrag der Abfallbewirtschaftung eines Unternehmers, der eine Tätigkeit im Bereich Verwertung und Recyclings von Abfällen (Rückgewinnungsorganisation) ausübt, bilden einen Teilbetrag des Warenpreises. Der LIEFERANT/VERKÄUFER erklärt, dass er Partei eines Vertrags über den Beitritt zu einer Rückgewinnungsorganisation ist.
- 7.10. Die Zahlungen werden zu Fristen abgewickelt, die mit den Regelungen des Gesetzes über die Bekämpfung der unlauteren Ausnutzung von Vertragsvorteilen beim Handel mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen vom 17. November 2021 oder des Gesetzes zur Verhinderung übermäßiger Verzögerungen bei Handelsgeschäften vom 8. März 2013 übereinstimmen (soweit diese auf den jeweiligen Vertrag Anwendung finden).

8. HÖHERE GEWALT

- 8.1. Als höhere Gewalt sind unüberwindliche Kräfte zu verstehen, hierunter solche Ereignisse wie Kriege, Blockaden, Aufruhr, Massenunruhen, Epidemien, Erdbeben, Blitz, Bürgerkrieg oder deren Risiken sowie Aufruhr, die außerhalb der Kontrolle der Parteien stehen und durch keine der Parteien, auch nicht durch die größte Sorgfalt, vorhersehbar und abwendbar sind. Nicht als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die sich nur auf eine der Parteien beziehen, solche wie z. B. Unterbrechung in der Energieversorgung, Störungen, Verkehrsunfälle, Nichtausführung eines Vertrags durch Subunternehmer. Verschärfungen und Beschränkungen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie eingeführt wurden, Folgen von Kriegshandlungen im Hoheitsgebiet der Ukraine sowie andere atypische externe Ereignisse können als höhere Gewalt ausschließlich in dem Bereich gelten, in welchem die Parteien nicht wussten oder nicht die Möglichkeit hatten, diese zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags, der Festlegung eines Zeitplans der Abnahme oder zusätzlicher Aufträge vorzusehen.
- 8.2. Im Falle des Bestehens von höherer Gewalt, die es unmöglich macht, den Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag nachzukommen, ist jede Partei verpflichtet, die andere Partei über das Bestehen höherer Gewalt zu unterrichten, um Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine bestmögliche Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertrag trotz des Bestehens höherer Gewalt abzielen. Für den Fall der Erfüllung der oben genannten Pflicht während der Dauer der höheren Gewalt kann der Vertrag oder der jeweilige Einzelvertrag oder Auftrag zeitweilig nicht ausgeführt werden, jedoch jede der Parteien ist sofortig nach der Beendigung des Bestehens des Zustandes der höheren Gewalt verpflichtet, unverzüglich die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gemäß Vertrag wieder aufzunehmen.

- 8.3. Allein die Erschwerung in der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder allein der Verlust oder allein ein teilweiser Verlust der Rentabilität der Erfüllung einer Verbindlichkeit gilt nicht als Umstand dafür, dass sich eine Partei auf höhere Gewalt oder Einschränkung der Haftung der Partei beruft, sogar dann, wenn diese Erschwerung oder der Rentabilitätsverlust im Zusammenhang mit einem Ereignis steht, das als höhere Gewalt gilt.
- 8.4. Ausgeschlossen wird die Anwendung von Art. 357(1) des Zivilgesetzbuches.
- 9. VERTRAULICHE INFORMATIONEN**
- 9.1. Der LIEFERANT/VERKÄUFER verpflichtet sich, über irgendwelche Informationen, über die er im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags oder dessen Ausführung Kenntnis erlangt hat, Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben, offenzulegen noch ohne vorherige Einwilligung des ABNEHMERS, die zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform zu erteilen ist, hierunter insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische und technologische Daten und Geheimnisse über das Unternehmen des ABNEHMERS, aber auch über Geschäftspartner und andere mit dem ABNEHMER verbundene Unternehmen, sei es organisatorisch oder kapitalmäßig, hierunter insbesondere Inhalte dieses Vertrags und des Schriftverkehrs zwischen den Parteien, aufgezeichnet in jeglicher Form auf sämtlichen Speicherträgern, sowie irgendwelche Informationen über die Ware.
- 9.2. Wenn sich der LIEFERANT/VERKÄUFER bei der Erfüllung dieses Vertrags Dritter bedient, verpflichtet er diese Dritten, über vertrauliche Informationen nach den vorstehend genannten Regeln Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3. Die vorstehend genannten Pflichten des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS sind zeitlich unbegrenzt und sind auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem ABNEHMER verbindlich.
- 9.4. Im Falle der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen trägt der LIEFERANT/VERKÄUFER die volle Haftung gegenüber dem ABNEHMER.
- 9.5. Der ABNEHMER ist eine öffentliche Gesellschaft und im Zusammenhang damit ist der ABNEHMER zur Veröffentlichung verschiedenartiger laufender und periodischer Berichte und mit einer vertraulichen Information verpflichtet (die Informationen über den Sachverhalt des Abschlusses dieses Vertrags und Daten des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS etc. enthalten können). Mit der Annahme des Angebots oder dem Abschluss dieses Vertrags bestätigt der LIEFERANT/VERKÄUFER, dass diese Handlung keine Verletzung der Verbindlichkeiten, die die Parteien verbindet, darstellt und keiner Zustimmung des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS bedarf.
- 10. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM**
- 10.1. Falls zur Ausführung des Auftrags oder Großvertrags oder dieses Vertrags die Weitergabe durch den ABNEHMER eines Werks im Sinne des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 4. Februar 1994 oder die Nutzung einer Marke im Sinne des Gesetzes über immaterielles gewerbliches Eigentum vom 30. Juni 2000 erforderlich ist, erteilt der ABNEHMER dem LIEFERANTEN/VERKÄUFER eine nicht ausschließliche Lizenz für die Nutzung dieses Werks oder dieser Marke zur Ausführung dieses Vertrags, Auftrags oder Großvertrags in den Nutzungsarten, genannt in Art. 50 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 4. Februar 1994 oder nach den Regeln, genannt in Art. 163 des Gesetzes über immaterielles gewerbliches Eigentum vom 30. Juni 2000, im Rahmen einer aus diesem Vertrag resultierenden Vergütung.
- 10.2. Der LIEFERANT/VERKÄUFER ist berechtigt, sich auf den Sachverhalt der Zusammenarbeit mit dem ABNEHMER oder die Nutzung der Marke des ABNEHMERS nur dann zu berufen, wenn dies derart in diesem Vertrag festgelegt ist. In einem anderen Fall bedarf dies einer vorherigen Einwilligung des ABNEHMERS, die zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform erteilt wird.
- 11. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**
- 11.1. Der LIEFERANT/VERKÄUFER verpflichtet sich, im Namen des ABNEHMERS, gegenüber allen Personen, deren personenbezogene Daten er an den ABNEHMER im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags weitergibt, die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den ABNEHMER zu erfüllen und diesbezüglich die volle Haftung zu übernehmen. Der Inhalt der Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten, zu deren Weitergabe sich der LIEFERANT/VERKÄUFER verpflichtet, bildet die Anlage Nr. 1 zu den AAB.
- 12. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES VERTRAGS**

- 12.1. Unbeschadet der Berechtigungen, die aus diesem Vertrag resultieren, kann der ABNEHMER den Vertrag mit sofortiger Wirkung im Falle einer groben Verletzung des Vertrags durch den LIEFERANTEN/VERKÄUFER auflösen, insbesondere in folgenden Fällen:
 - 12.1.1. Verspätungen in der Abwicklung der Lieferungen aus den Aufträgen oder dem Großvertrag;
 - 12.1.2. von zwei aufeinander folgenden Lieferungen, bei denen Qualitätsmängel und Mengendefizite festgestellt wurden.
 - 12.2. Die Parteien verpflichten sich, gegenseitige Abrechnungen bis zum letzten Tag der Geltung dieses Vertrags vorzunehmen, hingegen im Falle der fristlosen Auflösung des Vertrags – binnen 14 Tagen ab der Auflösung des Vertrags, unabhängig von den aus den Rechnungen des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS resultierenden Zahlungsfristen.
- 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 13.1. Die Kommunikation zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags wird in folgenden Formen vorgenommen: schriftlich, per E-Mail durch die ermächtigten Personen, d. h. E-Mail-Adresse des LIEFERANTEN/VERKÄUFERS und E-Mail-Adresse des ABNEHMERS.
 - 13.2. In den durch die AAB und den Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des polnischen Rechts Anwendung, insbesondere die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches. Keine Anwendung finden das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf und das Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf.
 - 13.3. Die Parteien werden bestrebt sein, sämtliche Streitigkeiten im Wege gegenseitiger Verhandlungen beizulegen. Falls keine Einigung der Parteien zustande kommen sollte, werden die Streitigkeiten von dem für den ABNEHMER örtlich und sachlich zuständigen Gericht entschieden.
 - 13.4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AAB oder dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Gültigkeit oder Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung der AAB oder dieses Vertrags ersetzt, die dem von den Parteien verfolgten Ziel am nächsten kommt.
 - 13.5. Der LIEFERANT/VERKÄUFER darf ohne schriftliche Einwilligung des ABNEHMERS keine Forderungen aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.
 - 13.6. Folgende Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieser AAB:
 - 13.6.1. Anlage Nr. 1 – Informationsklausel des ABNEHMERS.

Anlage Nr. 1 Informationsklausel des ABNEHMERS

ERKLÄRUNG ZUM DATENSCHUTZ

DURCH DIE TARCZYŃSKI S.A.

1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner (Kontrahenten, Subunternehmer), deren Vertreter/Beschäftigte/Mitarbeiter und andere Personen, die an uns im Rahmen der Zusammenarbeit/Ausführung der Verträge übermittelt wurden (weiter: „Daten“) die TARCZYŃSKI Spółka Akcyjna mit Sitz in Ujeździec Mały 80, 55–100 Trzebnica (nachstehend: „**Verantwortliche Stelle**“) ist.
2. Die Verantwortliche Stelle können Sie per Schriftverkehr unter der in obiger Ziffer 1 genannten Adresse, telefonisch unter der Telefonnummer (71) 312 12 83 oder über das auf der Website <https://tarczynski.pl/kontakt> zugängliche Kontaktformular kontaktieren.
3. Die Verantwortliche Stelle hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, an den man sich unter der E-Mail-Adresse: iod@tarczynski.pl kontaktieren kann.
4. Die Verantwortliche Stelle kann insbesondere folgende Daten verarbeiten: Identitätsdaten; Teleadressdaten; Daten zu Arbeitsposten und beruflichen Berechtigungen; sonstige an die Verantwortliche Stelle übermittelte Daten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit oder dem Kontakt.
5. Die Daten wurden an die Verantwortliche Stelle durch ihren Geschäftspartner übermittelt oder stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.
6. Die Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 - a) Anbahnung einer Zusammenarbeit sowie Abschluss und Ausführung eines Vertrags zwischen der Verantwortlichen Stelle und einem Geschäftspartner
– Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten, die unmittelbar dem Geschäftspartner gehören, ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO, hingegen im Falle von Daten eines Vertreters eines Geschäftspartners Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO, wobei ein rechtlich berechtigtes Interesse der Verantwortlichen Stelle die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags ist;
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen die Verantwortliche Stelle unterliegt, insbesondere für Rechnungslegungs- und steuerliche Zwecke
– Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO, im Zusammenhang mit detaillierten Vorschriften, die die Pflicht einer bestimmten Handlung auferlegen.
 - c) Wahrung sonstiger rechtlich berechtigter Interessen der Verantwortlichen Stelle, worunter Folgendes zu verstehen ist:
 - Werbung für Produkte und Dienstleistungen der Verantwortlichen Stelle;
 - Erfüllung der internen administrativen Zwecke der Verantwortlichen Stelle;
 - Feststellung und Geltendmachung sowie Abwehr etwaiger Ansprüche;– Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO.
7. Empfänger der Daten können Geschäftspartner der Verantwortlichen Stelle und andere Rechtsträger sein, die die Verantwortliche Stelle in der Organisation der Tätigkeit, des Marketing und der Abwicklung der Korrespondenz unterstützen, die Beratungs-/Rechtsleistungen erbringen, sowie Unterstützung und die Funktion von IT-Tools und IT-Systemen sicherstellen – in einem Bereich, der zur Realisierung der vorstehend beschriebenen Zwecke der Verarbeitung der Daten erforderlich ist.
8. Die personenbezogenen Daten werden durch die Verantwortliche Stelle gespeichert - bis zur Ausführung des geschlossenen Vertrags, bis zur Einlegung eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung der Daten auf der Grundlage eines rechtlich berechtigten Interesses, bis zur Erfüllung der Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften oder bis zur Verjährung der Ansprüche – in Abhängigkeit davon, welcher dieser Zeiträume länger dauert.
9. Die Daten werden in der Regel im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet. In Ausnahmefällen können sie auch an unsere Partner weitergegeben werden, die sie außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeiten, aber nur in dem erforderlichen Umfang im Zusammenhang mit unserer Zusammenarbeit mit diesen Partnern. Die personenbezogenen Daten werden

an Staaten übermittelt, die von der Europäischen Kommission als Staaten anerkannt worden sind, die ein entsprechendes Schutzniveau personenbezogener Daten sicherstellen, die jedoch beim Fehlen der Sicherheit angemessene Sicherheiten garantieren werden, unter anderem standardmäßige Vertragsklauseln über den Schutz personenbezogener Daten, die von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind. Gleichzeitig sorgen wir dafür, dass unsere Partner ebenfalls ein entsprechendes Schutzniveau personenbezogener Daten sicherstellen.

Sie können Kopien der Sicherungen personenbezogener Daten erhalten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt werden, indem Sie sich hierzu an die Verantwortliche Stelle oder den Datenschutzbeauftragten wenden.

10. Jede Person, deren Daten verarbeitet werden, hat das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, hierunter das Recht auf Erhalt einer Kopie dieser Daten, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten und ihrer Datenübertragbarkeit sowie das Recht, beim Präsidenten des Amtes für Schutz personenbezogener Daten eine Klage zu erheben – nach den Grundsätzen, die aus den Rechtsvorschriften resultieren.
11. Die Bereitstellung der Daten ist freiwillig, aber für die Realisierung der Zusammenarbeit zwischen der Verantwortlichen Stelle und ihrem Geschäftspartner erforderlich.
12. Die Daten werden durch uns weder zur automatisierten Entscheidungsfindung noch zu Profiling verarbeitet.